

Technische Dokumentation – Allgemeine Geschäftsbedingungen

der TYPSEIN GmbH, 48282 Emsdetten | Stand: 10/2022

1 Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Die TYPSEIN GmbH (im Folgenden Agentur genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden.

1.2 Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und gesondert gegenüber der Agentur geltend zu machen. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der Bedingungen anerkannt. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der Agentur. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

2.2 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen angemessener Frist ab Eingang beim Auftraggeber freizugeben.

2.3 Der Auftraggeber hat der Agentur zu dem, in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von der Agentur zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für die Erstellung der technischen Dokumentation zuständigen Mitarbeiter der Agentur den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber der Agentur Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für die Agentur zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

2.4 Der Auftraggeber hat, falls erforderlich, eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse zu dem genannten Termin der Agentur zur Verfügung zu stellen.

2.5 Des weiteren obliegt es dem Auftraggeber, die Agentur zeitgerecht und vollständig mit allen für eine gesetzes- und vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.). Soweit der Agentur solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die Agentur ausschließen oder einschränken. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

2.6 Zudem wird der Auftraggeber die Agentur über alle Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.7 Eine Eignung von Dokumenten für die USA, Kanada und Australien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

2.8 Maßgeblich für die Beschaffenheit sind weiter die einschlägigen Normen und Richtlinien. Der Auftraggeber hat uns auf technische Normen hinzuweisen, die in seiner Branche und in den Vertriebsgebieten des Produktes außerhalb von Deutschland, Österreich und der Schweiz gelten, hinzuweisen. Erstellt die Agentur eine Normenrecherche einschließlich einer Normenliste und übermitteln diese zur Freigabe dem Auftraggeber, so ist allein die freigegebene Normenliste maßgeblich.

2.9 Übersetzungen erfolgen nach gültigen Normen, Richtlinien und Übersetzungskonventionen dem Sinn nach. Eine Anpassung an die Marktgegebenheiten (Lokalisierung) ist nicht geschuldet.

2.10 Eine Garantie für die Druckfertigkeit der Übersetzungen kann nur für den Fall übernommen werden, indem der Auftraggeber dem Übersetzer die Anforderungen ausdrücklich im schriftlichen Auftrag mitgeteilt hat und die Druckfahnen zur Korrektur (auch inhaltlicher Art) vorgelegt und es die Möglichkeit sowie einen angemessenen Zeitraum zur Kontrolle gegeben hat. Sollten die o. g. Punkte nicht erfüllt worden sein, sind Garantie- bzw. Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

3 Korrekturdurchlauf bei Dokumenten einschließlich Übersetzungen

3.1 Vor Fertigstellung der Dokumente sendet die Agentur dem Auftraggeber jeweils ein Prüfaxemplar der Dokumente als PDF für den Korrekturdurchlauf zu; es findet nur jeweils ein Korrekturdurchlauf statt. Der Auftraggeber hat die technische Richtigkeit vollständig zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich anzuzeigen; erfolgt die Anzeige von Fehlern nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung des Prüfaxemplars, gilt das Dokument als genehmigt; ebenso gilt das Dokument als genehmigt in Bezug auf die nicht im Prüfaxemplar ausgewiesenen Unrichtigkeiten.

3.2 Die Korrektur von Übersetzungen ist von einem Muttersprachler vorzunehmen, dem das Ausgangsdokument vorliegt. Als zu korrigierende Fehler gelten nur inhaltliche Fehler oder Verletzung von Übersetzungsregeln, nicht jedoch stilistische Gesichtspunkte. Stilistische Änderungen oder inhaltliche Ergänzungen sind grundsätzlich als zusätzliche Leistungen zu vergüten.

3.3 Texte, die für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit gedacht sind, sind durch den Auftraggeber auf ihre Tauglichkeit für den beabsichtigten Zweck hin zu prüfen. Eine Übersetzung kann immer nur ein qualifizierter Entwurf für einen zum derartigen Zweck zu erstellenden Text sein. Die Entscheidung, ob eine Übersetzung den Anforderungen bereits genügt, obliegt dem Auftraggeber. Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen im übersetzten Text stellen keine Nachbesserung zu Lasten der Agentur sondern eine Auftragsverweiterung zu Lasten des Auftraggebers dar.

3.4 Übersetzungen werden hinsichtlich Rechtschreibung, Grammatik und Sprachgebrauch gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Zielsprache ausgeführt.

3.5 Fachbegriffe und spezielles Vokabular werden mit der gebräuchlichen, lexikographischen und allgemein üblichen Bedeutung übersetzt. Übersetzungen werden je nach Bedeutung des Übersetzungstextes wörtlich bzw. mentalitätsgerecht vorgenommen.

3.6 Ein von allgemein anerkannten Regeln abweichender Terminologie- oder Formwunsch des Auftraggebers ist bei Auftragserteilung ausdrücklich zu vereinbaren. Der Auftraggeber stellt hierzu entsprechende Anleitungen (Mustertexte, Paralleltex te, Glossare und dergleichen) zur Verfügung, auf Anfrage von der Agentur gewährt der Auftraggeber fachliche Konsultation.

4 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

4.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen und sich ggf. bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

4.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung mit dem Auftraggeber im Namen der Agentur. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

5 Termine

5.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.

5.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z. B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Auftraggeber und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Auftraggeber wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5.4 Sollte der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die Agentur berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann die Agentur einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

6 Vergütung

6.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Vergütungsanspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse in Höhe von 50 % der vereinbarten Vertragssumme zu verlangen.

6.2 Die Vergütung versteht sich als Netto-Vergütung zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Vergütung in der marktüblichen Höhe.

6.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Auslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

6.4 Sollte sich der Auftrag nachträglich erweitern, steht der Agentur auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Vergütungsanpassung zu, dessen genaue Höhe sich nach dem Verhältnis des ursprünglich vereinbarten Leistungsvolumens zur vereinbarten Vergütung und dem tatsächlichen Leistungsvolumen berechnet. Im Zweifel soll die Agentur nach § 315 BGB eine Bestimmung nach billigem Ermessen treffen können.

7 Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum unter Gewährung von 2 % Skonto, bzw. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

7.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8 Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.1 Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen, auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung der Vergütung das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Vergütungen voraus.

8.2 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

8.3 Weitergehende Nutzungsrechte, etwa das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Bearbeitung der technischen Dokumentation, z. B. einer Übersetzung, das Recht zur Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger und auf maschinenlesbare Datenträger, das Recht zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher und unkörperlicher Form sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nicht eingeräumt.

8.4 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

8.5 Ohne Zahlung einer gesondert zu vereinbarenden Vergütung hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Änderungen der erbrachten Leistungen. Kostenfreie Ansprüche auf Überlassung der digitalen Daten bestehen nicht. Sollten diese kostenfrei überlassen worden sein, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese nicht ohne Zustimmung der Agentur zu ändern.

8.6 Des weiteren ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch die Agentur die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.

8.7 Stockmotive: Bildmotive von Fotoagenturen, die in der Rechnung als „Agenturlizenz“ gekennzeichnet sind, dürfen im Rahmen des von der Agentur entwickelten Designs nach vollständiger Bezahlung verwendet bzw. verbreitet werden. Der Lizenzinhaber bleibt die Agentur und überträgt lediglich die einmaligen Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gelten ohne Einschränkung von Auflage, Zeit oder Reichweite, jedoch nur projektbezogen innerhalb der von der Agentur entwickelten Leistung(en) und nicht für andere Medien/Einsatzbereiche. Der Erwerb einer Lizenzerweiterung auf weitere Medien/Einsatzbereiche ist möglich.

8.8 Bei der Verwendung von Schriften besteht kein Anspruch auf die Herausgabe der Schriftschnitte (Typos). Soweit erforderlich wird der Auftraggeber die Nutzungsrechte an den Schriften gesondert erwerben.

9 Kennzeichnung und Belegmuster

9.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Dokumentationen und Produkten auf die Agentur und ebenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2 Die Agentur ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

9.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten stehen der Agentur unentgeltlich 10 bis 20 einwandfreie, ungefaltete Belegmuster zu, die zum Zwecke der Eigenwerbung verwandt werden dürfen.

10 Gefahrenübergang und Versand

Soweit nicht anders vereinbart geht, mit der Bereitstellung unserer Leistungen zum Versand (Absendung aus unserem E-Mail-System, Bereitstellung auf einem FTP-Server oder Aufgabe per Post), die Gefahr an den Auftraggeber über.

11 Gewährleistung

11.1 Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

11.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Nachbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Nachbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

11.3 Vom Lektorat übersehene Fehler oder fehlerhafte Übersetzungen in Fremdsprachen berechtigen nicht zu Schadenersatz oder zum Abzug bei davon unabhängigen Agenturleistungen (Beratung, Design etc.) oder Produktionskosten (z.B. Druck, Vervielfältigung etc.). Ein Abzug kann maximal nur in Höhe des Betrages der als fehlerhaft oder unvollständig erwiesenen Leistung (z. B. Lektorat, Übersetzung etc.) erfolgen.

11.4 Es obliegt dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und urheberrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur führt diesbezüglich keine Rechtsberatung durch und empfiehlt, die Überprüfung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt vornehmen zu lassen.

12 Haftung und Produkthaftung

12.1 Die Agentur haftet grundsätzlich nur bei Fahrlässigkeit nach nachfolgenden Regelungen:

12.1.1 Schadenersatzansprüche wegen Mangel- und Folgeschäden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Weiterverarbeitungen zum Gegenstand, so haftet die Agentur nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des weiter zu verarbeitenden Erzeugnisses.

12.1.2 Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung, ausschließlich Vorleistung und Material).

12.1.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Agentur.

12.1.4 Im kaufmännischen Verkehr haftet die Agentur stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht werden.

12.1.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.2 Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen.

12.3 Soweit eine fehlerhafte Leistung einen Produktrückruf zur Folge haben sollte, besteht eine Ersatzpflicht nur dann, soweit die Agentur über die Rückrufmaßnahme in Kenntnis gesetzt wird und diese nach ProdSG zwingend geboten wäre.

13 Datenschutz | Geheimhaltung

13.1 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom Auftraggeber bekannt gegebenen Daten (wie z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Daten für Kontoüberweisung etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers elektronisch speichert und verarbeitet. Auf Wunsch des Auftraggebers werden diese Daten gelöscht.

13.2 Unterlagen und Informationen, die der Agentur von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von der Agentur vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand | geltendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der Sitz der Agentur. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.